

Türkenschätzung 1542 (Auszug)

veröffentlicht mit der CD (Compact Disc) PERIODIKA von der ASF (Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde e.V.) Der Inhalt der CD darf nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Auszug aus Aufzeichnungen vom Historischen Verein für die Saargegend e.V. SAARLÄNDISCHE FAMILIENKUNDE Jahrgang II/1969 - Heft 4

Wir schreiben das Jahr 1542. Die Türken hatten Ungarn erobert. Um sie wieder zu vertreiben, sollte eiligst ein großes Heer aufgestellt werden. Der in Speyer versammelte Reichstag beschloß, eine allgemeine Kriegssteuer auszuschreiben. Sie war eine Steuerveranlagung zur Abwehr der Türkengefahr im Südosten des Reiches. Diese Steuer mußten alle Untertanen des Reiches zahlen. Die Höhe der Abgaben richtete sich nach dem Vermögen. Sie war wie folgt gestaffelt:

Von je 100 Gulden Vermögen 1/2 Gulden. Wer unter 100 Gulden besaß, von je 20 Gulden 6 Kreuzer. Untertanen unter 20 Gulden zahlten 4 Kreuzer. Knechte, Mägde und andere Diener mit weniger als 15 Gulden Lohn, von jedem Gulden einen Kreuzer.

Die Durchführung wurde in der Grafschaft Saarbrücken so gehandhabt, daß ein jeder den Wert seiner Behausung, der Felder, des Viehs usw., zuzüglich der Einnahmen an Zinsen, schätzte. Hiervon zog man Pension und Erbzinsen ab und setzte an Hand des Restvermögens die Steuer fest.

[Türkenschätzung 1542 in ENGELFANGEN: Kleyn Hans margret vnd jr tochter zahlen 1 Gulden Steuer. Margret ist gestorben zwischen 1542 und 1549. \(Ihr Ehemann KLEYN Hans ist also vor 1542 gestorben. Der Sohn KLEIN Clauß war 1542 nicht mehr bei der Mutter im „Haushalt“.\) \[aus Köllertaler Familienbuch Band I, Seite 310 bei Nr. 842\]](#)

Schatzung 1542 in FECHINGEN: Jeder der vier Grundherren Fechingens zog in seinem Herrschaftsbereiche diese sogenannte "Türkensteuer" ein. Die Liste eines dieser Herren hat sich erhalten. Sie gibt uns Aufschluß über Name und Vermögen eines Teiles der Bewohner: Meierey zu fechingenn. Wes my gn. Herrin daselbst zu stendig.

Neeße 1 btz. Summus hanns. Burhanns 1 btz. Annthon. Heißgins frauw 1 ort. Kunen nickel

Hierbei sind zu rechnen: 1 Gulden = 15 Batzen, 1 Batzen = 4 Kreuzer, ort = 1/4 Gulden
1 btz., 3 btz., 4 bts.

Diese Türkenschätzung wurde mit anderen, zur Grafschaft Saarbrücken gehörenden, gefunden. Man kann daher annehmen, daß sie die nassauischen Untertanen Fechingens im Jahre 1542 umfaßt.

Schaffregister um 1542

Etwa aus derselben Zeit hat sich ein undatiertes **Schaffregister** des Stiftes St. Arnual erhalten, welches, seiner Bedeutung wegen, wörtlich folgen soll.

Dis ist der Schafft und Fesselhaberrn, so mein gnediger Her Jars zu Fechingen fallen hat. Item zum ersten Gedelgut gibt j (s. Anm.) Malter Weits und i Malter Habern

Rem nesen margrethen gut gibt vj Malter Weiß und iij Malter Habern. Das gibt claren Jecke1 das halb und Schniders Kayde das anderhalb. Item gibt viii Faß Weiß und das gibt Gorge und j Malter Habern und ii Faß Habern. Rem Kuhertten gut gibt vj Faß Weiß und iij fl und ij Malter Habern. Rem

Bullen gut gibt vij Faß Weiß und iiii Faß Habern Geldt iii fl i Pf. an Geldt. Rem Lorentz gut gibt ij Malter Weiß i Malter Habern und cc Pf. an Geldt. Rem roßelors gut gibt ij faß weiß j malter Habern c an geldt.

Rem Volmer Meygers Kinder gent ij Faß weiß und ir erben j malter Habern c Pf.

Rem entzers gut gibt i faß weiß und ij faß Habern und v Pf. Rem Nickel der nubecker und sein erben gebent i) faß weiß + malter habern c Pf.. das gibt groß hans.

Anmerkung: Die im Original in deutscher Schrift angegebenen Zahlenzeichen bedeuten: i = 1, j = 1 1/2, v = 5, c = 100. Es bedeuten demnach: iij = 3 1/2, vj = 6 1/2 und cc = 200

Item friedenhens gut gibt ij faß weiß, ij malter habern iij Pf. am Geldt. Item friedernhinger gut gibt i faß weiß und ij faß habern und v Pf. Fessel Habern: Rem zu dem ersten ließ hsns kinder erben gibt ij habern, i fl Pf. Kern Schneiders kinder erben gibt iij fessel habern und em fl Pf. Item nickel, des nubeckers son gibt iij fessel und j mel Sester vol von vatters erbe und j fesche1 mit . . . derderich einen fesche1 Habern gibt iij Pf.

Kern welichensiger ist j fesche1 und Hensgergen von Diebmas wegen + fesche1 und dar und iii Pf. Item hengen Schneider verliehen hen6g. und claßgin Weber und adam die alle zusammen gebent iij fesche1 Jarund das ander Jar ij Fesche1 und Wacken erbe dar zu. Item firken derderich j Fesche1 habern Rem Jeckliches Fesche1 habern gibt iij Pf. an Geldt den herrn zu St. Arnuval Summa cv fesche1 Habern in Jahr und das ander Jahr ciij fesche1 Habern das im dritteil zu St. Arnuval an dem Habern und das Geldt ir vas mit verzehret wirdt von den die Habern sehen zusammen drant und die gult dehent zu den messen zu St. Annual.

K. RUG Pfr.

Auszug aus: Das „Schaftbuch“ der früheren Herrschaft Oberstein 1570
von Berthold STOLL

< „Das Schaftbuch ist ein sogenanntes Heberegister, eine Steuerliste, über die von den damaligen Grundbesitzern, den Schaftbauern, an die Grundherren zu entrichtende Abgabe.

Diese Abgabe hieß „Schaft“. Schaft kommt von dem altsächsischen scap = Faß (mit lat. scapium. griech.: scapion = Becken), also ein beckenförmiges Maß, ein Faß, mit dem unsere Bauern noch bis in die jüngste Vergangenheit ihre Körnerfrüchte maßen. Somit hängt „Schaft“ ursprünglich mit dem aus gleicher Wurzel stammenden Wort „Scheffel“ (d.i. ein Fruchtmaß, bei uns auch als Scheffelfaß bezeichnet) zusammen und nicht, wie vielfach gedeutet wird, mit „schaffen“.

Der Schaft ist somit ein Grundzins, eine Bodensteuer, die mit dem Faß gemessen wurde. Dieser Grundzins wurde ursprünglich. als man mit Geld noch nichts erledigen konnte, in Naturalien geliefert. Wessen man zum Leben bedurfte, mußte nämlich unmittelbar geleistet werden, also Vieh, Eier, Korn oder Mehl, Milch, Wachs, Hanf oder Flachs usw.. Jedes schaftpflichtige Gut hatte die festgesetzte Jahresabgabe, meist war es Korn und Hafer, weil sie üblicherweise angebaut wurden und für Mensch und Tier notwendig waren, an die Grundherrschaft zu einem bestimmten Jahrestermin abzuliefern.

Wurde ein Gut auf die Erben aufgeteilt, mußte einer der Erben - gewöhnlich war es der Inhaber des Hauptanteils - besorgt sein, daß am Abgabetag der Schaft für das ganze Gut in voller Höhe geliefert bzw. entrichtet wurde. Dieser mußte sich dann bei seinen Mit erben bemühen, das Vorgeleistete zurückzuerhalten.

Als das Geld (= kommt von gelten, zahlen) im gegenseitigen Verkehr allmählich als Zahlungsmittel aufkam, gingen die Grundherren allmählich dazu über, die zu liefernden Naturalien in den jeweiligen Geldwert der damals in Umlauf gekommenen Münzen umzurechnen. Dieser ermittelte Geldwert blieb dann für die künftigen Abgaben z.B. Schaft, Schatzung, Besthaupt usw. bestimmend.>“

Quelle: SFK, Jahrg. I 1968, Band 1, Heft 13, Seite 306

Der Chronist Rudolf KLEIN hat „**Das deutsche Urheberrechtsgesetz**“ - UrhG - Stand: August 2002 - mitgeteilt und bearbeitet von Dr. jur. [H. Jochen Krieger](http://transpatent.com/gesetze/urhg.html), Rechtsanwalt in Düsseldorf, eingesehen. Letzte Änderung: 14.08.2002 [<http://transpatent.com/gesetze/urhg.html>]

Hinweise zum Urheberrecht

Die Dokumentation ist im World-Wide-Web für den Online-Zugriff veröffentlicht, das **Urheberrecht** liegt aber trotzdem bei dem Autor / der Autorin. Das Abspeichern und Ausdrucken für den eigenen Gebrauch sowie die Veröffentlichung von Zitaten (kurzen Ausschnitten) mit Angabe des Autors / der Autorin und der Quelle sind erlaubt.

Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Weitergabe von Kopien der kompletten Dokumentation in elektronischer oder ausgedruckter Form sind erlaubt, wenn der Inhalt einschließlich der Autoren- / Autorinnen-Angabe unverändert bleibt und diese **Urheberrecht-Information** in deutlich lesbarer Form in den Text übernommen wird.

Die kommerzielle Weitergabe, die Erstellung und Verbreitung von Bearbeitungen (veränderten, erweiterten, gekürzten oder übersetzten Versionen) sowie von Kopien im WWW sind nur nach Rücksprache mit dem Autor / der Autorin erlaubt.

© 2003 - 4 -10 Rudolf Klein